

Sportfreunde Haverkamp 69 e. V.

Vereinsatzung-Neuverfassung

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Farbe des Vereins

- (1) Der am 25.01.1969 in Gelsenkirchen gegründete Fußballverein führt den Namen Sportfreunde Haverkamp 69 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Haverkamp. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen am 22. Juli 1974 unter der Nr. 787 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV, DFB und LSB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft in den Verbänden zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursport an, der Kameradschaft und Geselligkeit. Den Erfüllung eines Zweckes dient das gesamte Vereinsvermögen. Alle Inhaber Vereinsämter sind ehrenamtlich.
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte und Ansprüche an den Verein zu Folge.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahres trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten.
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibe-Brief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und den Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltung des Vereines.
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibe – Brief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

In den Vereinsaushängекasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

(3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiter den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Abteilungen
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen , das die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, das der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (8) Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendobmanns steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 12. Zum vollendetem 18. Lebensjahr an zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Mitarbeiterkreis
- (3) der Vorstand
- (4) die Jugendabteilung
- (5) die Altherrenabteilung

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im Monat Mai statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) wenn 10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und den Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 9

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer
- e) die Platzkassierer
- f) die Schiedsrichter
- g) die Kassenprüfer

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und den Stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretung macht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (3) Der Jugendobmann und der stellvertretende Jugendobmann werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. §6 Ziffer 1 der Satzung) Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschrift des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendobmannes und den stellvertretenden Jugendobmannes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Altherrenobmann und der stellvertretende Altherrenobmann werden, für 1 Jahr, in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 30. Lebensjahr gewählt.
- (5) Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Für die Bereiche Jugendsport und Altherrensport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihrer zuständigen Obmänner und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendsport: der Jugendobmann, der stellvertretende Jugendobmann, die Trainer und Betreuer der A, B, C, D und E – Jugend und die Mannschaftssprecher der A, B und C – Jugend.
 - b) Altherrensport: der Altherrenobmann, der stellvertretende Altherrenobmann, der Kassierer, die Kassenprüfer und der Spielausschuss.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14
Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig,

§ 15
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jeden Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „ Auflösung des Vereins “ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder seines bisherigen Zwecken fällt das Vermögen des Vereins an einer gemeinnützige Vereinigung.

§ 17
Ehrungsordnung

- (1) Sportfreunde Haverkamp 69 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und langjähriger Mitgliedschaft. A) die Ehrennadel b) den Ehrenbrief c) die Ehrenmitgliedschaft d) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.
- (2) Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Die Verleihung der Ehrennadel in

Bronze setzt eine zehnjährige Mitgliedschaft voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Mitgliedschaft. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

- (3) Der Ehrenbrief kann in Würdigung besondere Verdienste um die Förderung des Vereins an Männer und Frauen verliehen werden.
- (4) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen einen Monat vor den Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.
- (5) Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (6) Personen, die sich in außergewöhnlichen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (7) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (8) Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.
- (9) Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
- (10) Die aktiven Senioren-Spieler werden geehrt beim:
 - a) 100. Meisterschaftsspiel mit einer Urkunde
 - b) 200. Meisterschaftsspiel mit einem Ehrenteller
 - c) 300. Meisterschaftsspiele mit einem Ehrenpokal
- (11) Zu folgenden Anlässen wird ein Geschenk überreicht
 - a) aktiver Spieler zur Hochzeit
 - b) aktiver Spieler bei Geburt eines Kindes
 - c) zur Silberhochzeit
 - d) zur goldenen Hochzeit
 - e) bei KrankenhausaufenthaltDer Wert der Geschenke ist zeitgemäß festzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Gelsenkirchen, den 29.03.1981

Thomas Berkenhagen

1. Vorsitzender



Marlies Kuhlenberg

Geschäftsführerin